

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 StrWG NRW;
hier: 1. Randerather Weg in Brachelen
2. Richard-Skor-Weg in Baal
3. Herderstraße (Stichweg) in Baal
2. Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse;
hier: Inkrafttreten
3. Bebauungsplan 1-011-2.1, Hückelhoven, Bocketsmühle-West;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 11.07.2016 bis einschl. 22.07.2016
4. Bebauungsplan 1-145-0, Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2016 bis einschl. 12.08.2016
5. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2016 bis einschl. 12.08.2016
6. Bebauungsplan 1-147-0, Hückelhoven, SO-Gebiet Millicher Halde;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 11.07.2016 bis einschl. 22.07.2016

7. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, SO-Gebiet Millicher-Halde;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 11.07.2016 bis einschl. 22.07.2016
8. Lärmaktionsplan (Stufe 2) der Stadt Hückelhoven;
hier: Öffentliche Auslegung vom 11.07.2016 bis einschl. 12.08.2016
9. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Rilana Gebhard-Bachmann, geb. 18.02.1974, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort;
hier: Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 SGB XII vom 09.06.2016, Az. 0501.3.6786
10. Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen vom 29.06.2016

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden

der Randerather Weg (Grundstücke Gemarkung Brachelen, Flur 5, Flurstücke 552, 576, 670-684 und 686-693 sowie Flurstück 685 tlw.) im Stadtteil Brachelen,

der Richard-Skor-Weg [Grundstücke Gemarkung Baal, Flur 2, Flurstücke 496, 497, 505 und 506] im Stadtteil Baal, und

der Stichweg der Herderstraße (Grundstücke Gemarkung Baal, Flur 6, Flurstücke 698-702 und 735 sowie Flurstück 703 tlw.) im Stadtteil Baal

ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hückelhoven, 30.06.2016

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 29.06.2016 den Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse, gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen vereinfachten Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

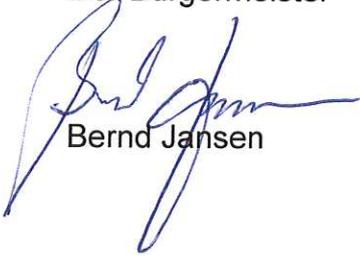
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiegasse, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

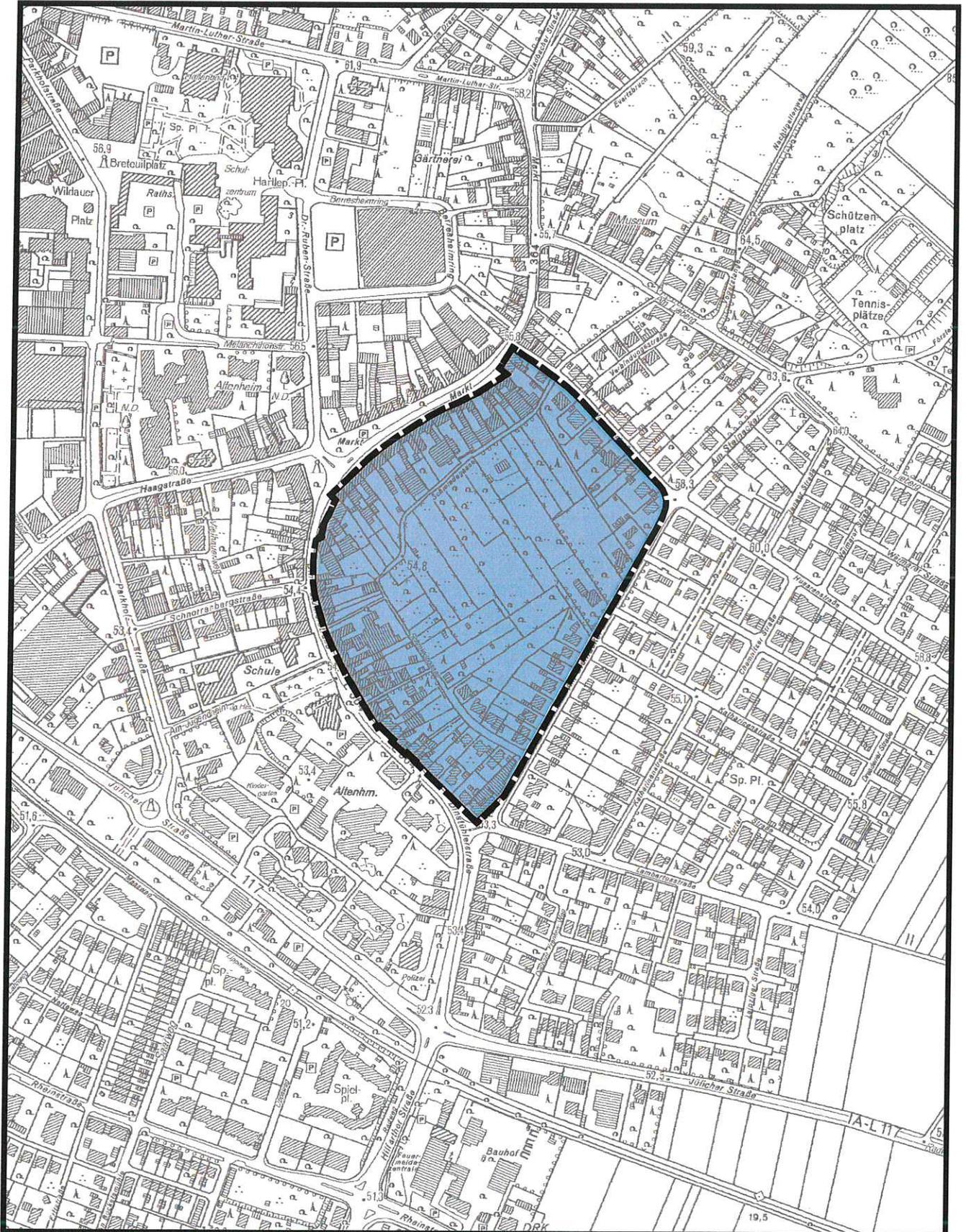
Hückelhoven, den 30.06.2016

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH DEZEMBER 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-011-2.1, Hückelhoven, Bocketsmühle-West;

hier: a) **Beschluss zur Aufstellung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 11.07.2016 bis einschl. 22.07.2016**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-011-2.1, Hückelhoven, Bocketsmühle-West gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einem ehemaligen städtischen Kinderspielplatz an der Aggerstraße soll der Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt „Im Rhin“ erweitert werden. Auf der Restfläche sollen neben öffentlichen Stellplätzen auch zwei Baugrundstücke entstehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

- a) Umweltbericht
- b) Artenschutzrechtliche Vorprüfung

2. Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung (Stufe 1) von mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch:

Es werden Aussagen zur bisherigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeit des Plangebietes getroffen.

Pflanzen und Tiere:

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen.

Boden:

Es werden Aussagen bezüglich Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

Wasser:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.

Luft/Klima:

Es werden Aussagen hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens getroffen.

Landschaft:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsprägenden und Sichtverstellende Strukturen getroffen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 11.07.2016 bis einschließlich
Freitag, den 22.07.2016**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

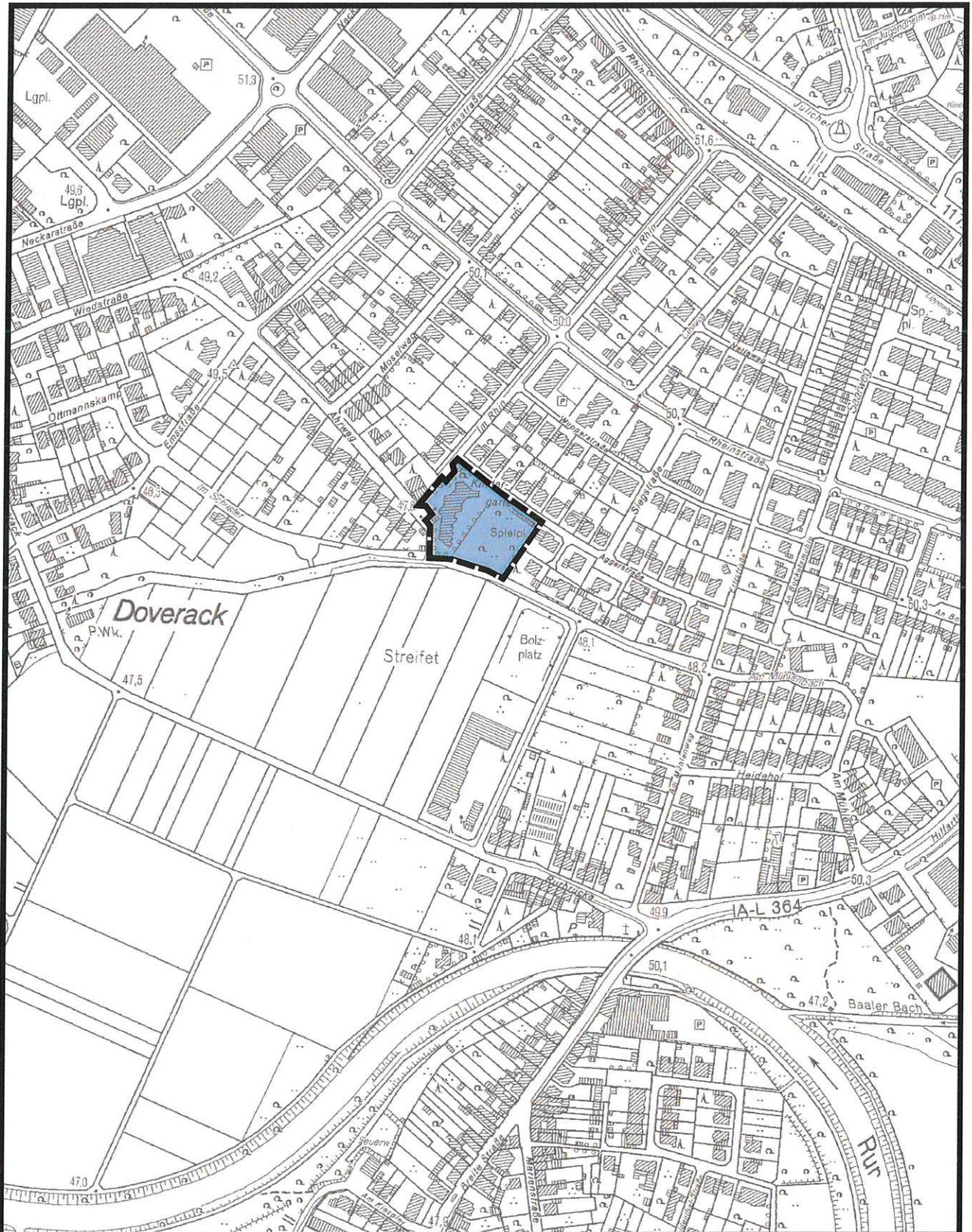
Hückelhoven, den 21.06.2016

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-011-2.1, Hückelhoven, Bocketsmühle - West



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 MR APRIL 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-145-0, Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2016 bis
einschl. 12.08.2016**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-145-0 Sophia-Jacoba-Open-Air beschlossen. In seiner Sitzung am 29.06.2016 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-145-0, Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Hückelhoven plant die Errichtung eines Veranstaltungsortes in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum. Kernstück des Projektes ist die Errichtung einer Freilichtbühne mit überdachtem Publikumsbereich.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

- a) Umweltbericht vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung G. Beuster
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung G. Beuster

2. Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung (Stufe 1) vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung G. Beuster mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster. Des Weiteren wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro Dr. Szymanski & Partner erstellt.

Tiere/Pflanzen: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen. Eine separate artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor.

„Abl. Hü. 2016, Nr. 9, S. 67“

Boden: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.
Es werden Aussagen bezüglich zu Altlasten, Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

Wasser: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.
Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.

Luft/Klima: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.
Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden Aussagen getroffen.

Landschaft: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.
Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Strukturen getroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 11.07.2016 bis
Einschließlich Freitag, den 12.08.2016**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

„Abl. Hü. 2016, Nr. 9, S. 68“

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

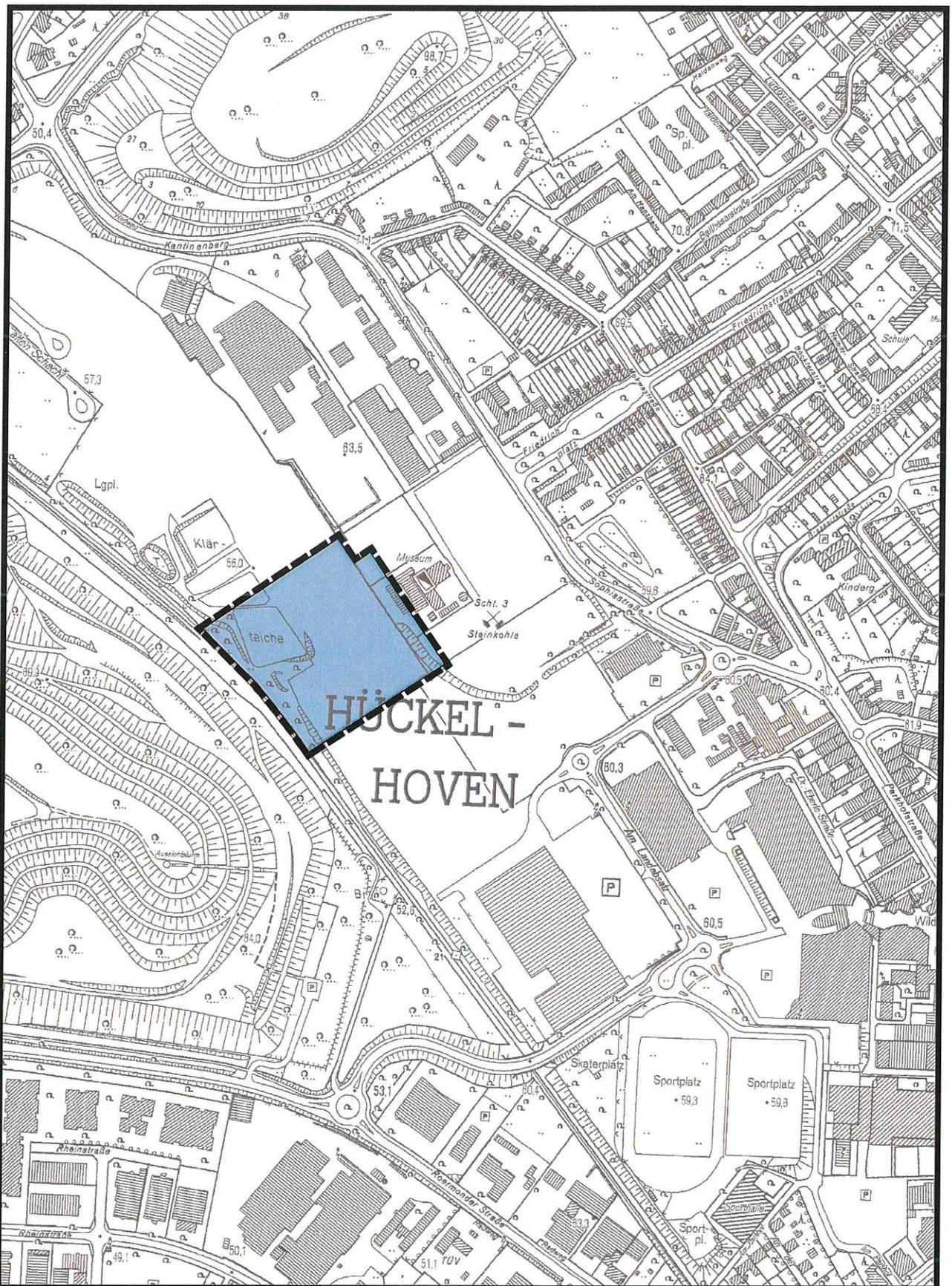
Hückelhoven, den 30.06.2016

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-145-0, Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven. Sophia-Jacoba-Open-Air; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air in einem 33. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

<u>bisherige Darstellung:</u>	<u>neue Darstellung:</u>
gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche-Open-Air-Theater

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Stadt Hückelhoven plant die Errichtung eines Veranstaltungsortes in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum. Kernstück des Projektes ist die Errichtung einer Freilichtbühne mit überdachtem Publikumsbereich.

In seiner Sitzung am 29.06.2016 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

- a) Umweltbericht vom Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster
- b) Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster

2. Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung (Stufe 1) vom Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster. Des
„Abl. Hü. 2016, Nr. 9, S. 71“

Weiteren wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro Dr. Szymanski & Partner Schallimmissionsschutz erstellt.

Tiere/Pflanzen: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen. Eine separate artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor.

Boden: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.

Es werden Aussagen bezüglich zu Altlasten, Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

Wasser: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.

Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.

Luft/Klima: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.

Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden Aussagen getroffen.

Landschaft: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster.

Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Strukturen getroffen.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 11.07.2016 bis
einschließlich Freitag, den 12.08.2016**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

„Abl. Hü. 2016, Nr. 9, S. 72“

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

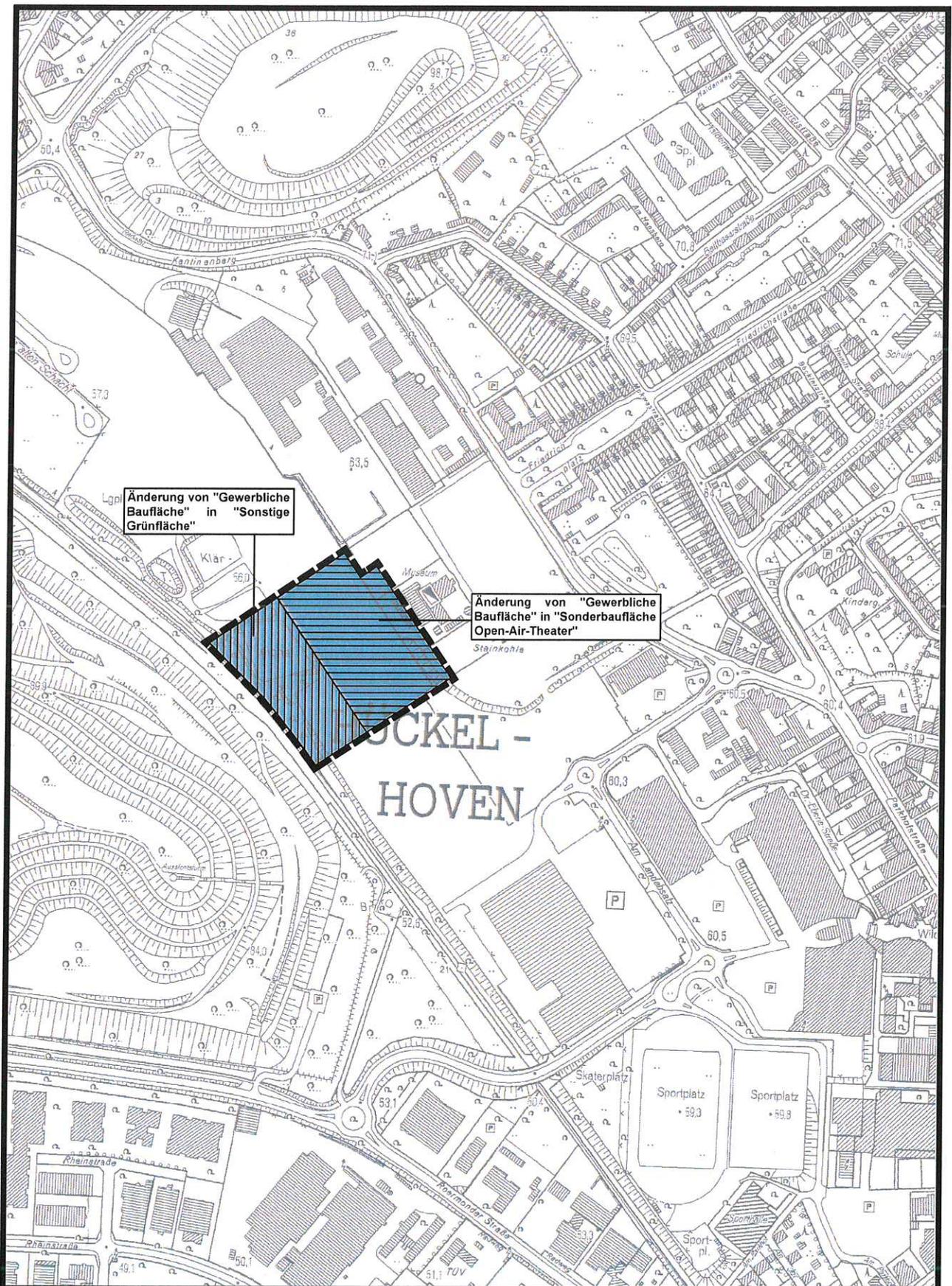
Hückelhoven, den 30.06.2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Jansen', is written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Sophia-Jacoba-Open-Air



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-147-0, Hückelhoven, SO-Gebiet Millicher Halde;

hier: a) **Beschluss zur Aufstellung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 11.07.2016 bis einschl. 22.07.2016**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-147-0 Hückelhoven, SO-Gebiet Millicher Halde gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Seit Jahren interessiert sich ein international vertretender Fast-Food-Restaurantbetrieb für eine Ansiedlung innerhalb der Stadt Hückelhoven. Dabei wird der Standort am Fuß der Millicher Halde neben dem Kreisverkehr L117/Am Landabsatz angestrebt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

a) Umweltbericht

b) Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung G. Beuster

2. Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung (Stufe 2) vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung G. Beuster mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch:

Es werden Aussagen zur bisherigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeit des Plangebietes getroffen.

Pflanzen und Tiere:

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen.

Boden:

Es werden Aussagen bezüglich Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

Wasser:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.)

Luft/Klima:

Es werden Aussagen hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens getroffen.

Landschaft:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsprägenden und Sichtverstellende Strukturen getroffen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 11.07.2016 bis einschließlich
Freitag, den 22.07.2016**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

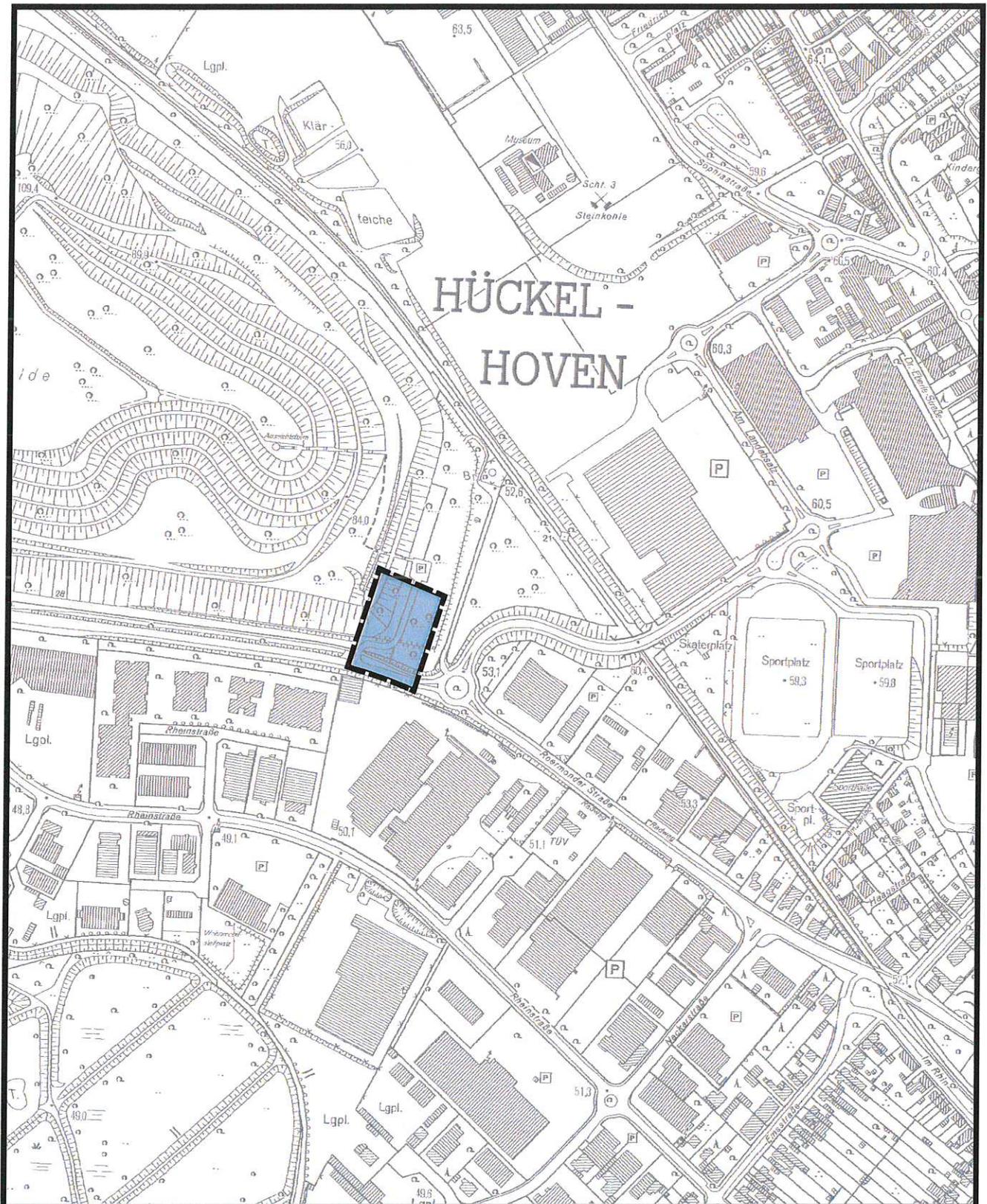
Hückelhoven, den 21.06.2016

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-147-0, Hückelhoven, SO-Gebiet an der Millicher Halde



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, SO-Gebiet Millicher Halde;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 11.07.2016 bis einschl. 22.07.2016**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hückelhoven, SO-Gebiet Millicher Halde in einem 34. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Sonderbaufläche

Sonderbaufläche Gastronomie

Fläche für die Forstwirtschaft

Sonderbaufläche Gastronomie

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Seit Jahren interessiert sich ein international vertretender Fast-Food-Restaurantbetrieb für eine Ansiedlung innerhalb der Stadt Hückelhoven. Dabei wird der Standort am Fuß der Millicher Halde neben dem Kreisverkehr L117/Am Landabsatz angestrebt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

a) Umweltbericht

b) Artenschutzrechtliche Prüfung

2. Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung (Stufe 2) vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung G. Beuster mit umweltrelevanten Informationen für die

Schutzgüter:

Mensch:

Es werden Aussagen zur bisherigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeit des Plangebietes getroffen.

Pflanzen und Tiere:

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen.

Boden:

Es werden Aussagen bezüglich Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

Wasser:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.

Luft/Klima:

Es werden Aussagen hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens getroffen.

Landschaft:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsprägenden und Sichtverstellende Strukturen getroffen.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 11.07.2016 bis einschließlich
Freitag, den 22.07.2016**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

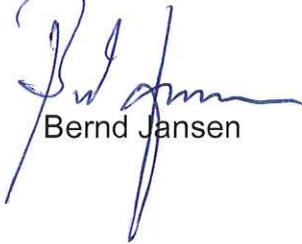
Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

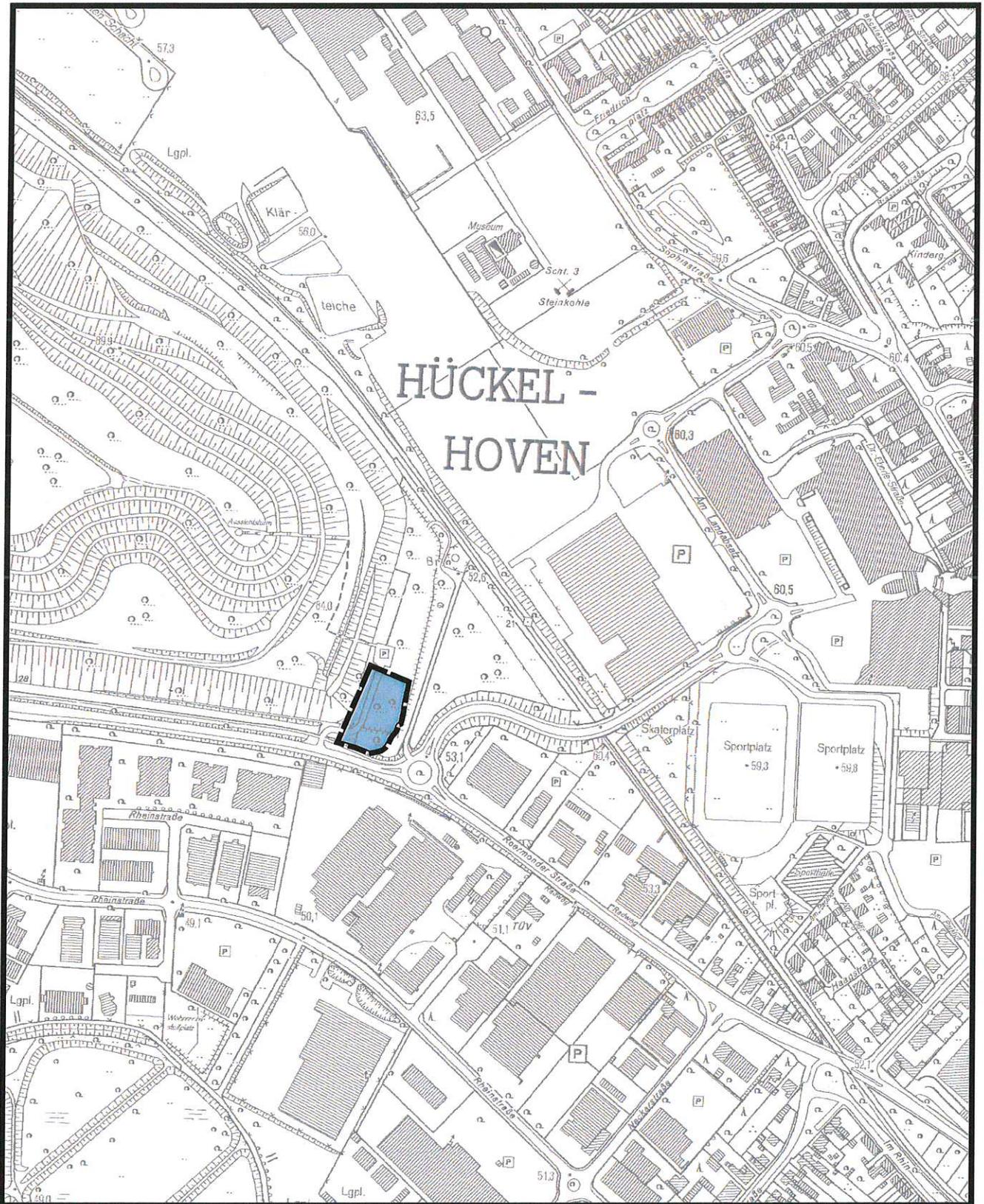
Hückelhoven, den 22.06.2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, SO-Gebiet an der Millicher Halde



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH APRIL 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan (Stufe 2) der Stadt Hückelhoven

hier: Öffentliche Auslegung vom 11.07.2016 bis einschl. 12.08.2016

Am 25. Juni 2002 wurde vom Europäischen Parlament die „Richtlinie 2002/49/EG“ über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen - einschl. Belästigungen - durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Gemäß der o.a. Richtlinie in Verbindung mit § 47d des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 d. Abs. 3 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören. Aus diesem Grunde wird der vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossene Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 2) für die Stadt Hückelhoven in der Zeit von

**Montag, den 11.07.2016 bis einschl.
Freitag, den 12.08.2016**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme ausgelegt.

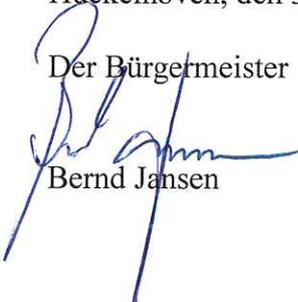
Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 2) für die Stadt Hückelhoven bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden; Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hückelhoven, den 30.06.2016

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) vom 09.06.2016, AZ 0501.3.6786, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt,

an Frau Rilana Gebhard-Bachmann, geb. 18.02.1974, derzeit unbekanntes Aufenthalts,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Sozialamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer E.13, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 24.06.2016


Bernd Jansen

Satzung

der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen vom 29.06.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 262), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hückelhoven errichtet und unterhält die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hückelhoven und den Bewohnern der Übergangsheime ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Soweit die Stadt ausländische Flüchtlinge in anderen Unterkünften als den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Übergangsheimen unterbringt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Einweisung und Aufnahme

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.

- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in ein bestimmtes Übergangsheim oder Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten innerhalb eines Übergangsheims besteht nicht. Der Bewohner kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn hieran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn,
1. der Bewohner anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. der Bewohner die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. der Bewohner schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt verstoßen hat,
 4. das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Jeder Bewohner muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister kann für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung erlassen, in der das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung geregelt ist.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Bewohner verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und, soweit vorhanden, der jeweiligen Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

- (4) Beauftragte der Stadt Hückelhoven sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, auch die nicht für den Gemeingebrauch bestimmten Räumlichkeiten ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.
- (5) Zur Wahrnehmung der Interessen der Bewohner kann sonstigen Personen das Betreten des Übergangsheimes untersagt werden.
- (6) Die Stadt Hückelhoven haftet für Zerstörung, Beschädigung und Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Benutzer haften der Stadt Hückelhoven für Schäden, die sie selbst, ihre Familienmitglieder, Besucher sowie sonstige ihnen zurechnende Personen an der Unterkunft, den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- (8) Die Benutzer sind zur Reinigung der ihnen überlassenen Räumlichkeiten sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Die Stadt Hückelhoven kann einen Reinigungsplan aufstellen und bekanntgeben, der für die Benutzer verbindlich ist.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. durch Ablauf einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
 2. aufgrund eines Widerrufs der Einweisungsverfügung,
 3. aufgrund einer einvernehmlichen Auflösung des Nutzungsverhältnisses,
 4. durch den Verzicht des Benutzers in Form der Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten,
 5. durch den Tod des Benutzers.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zu räumen und besenrein einschließlich sämtlicher überlassener Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt herauszugeben.
- (3) Die Räumung der Unterkunft kann durch behördliche Anordnung verfügt werden und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühren für die einzelnen Übergangsheime ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Hückelhoven zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (6) Soweit sich die Gebühren nach der Wohnfläche richten, setzt sich die Gebühr aus der Grundgebühr für die Überlassung der Räumlichkeiten, einer zusätzlichen Gebühr für die Betriebskosten und einer weiteren zusätzlichen Gebühr für die Gebrauchskosten zusammen. Wohnfläche im Sinne des Satzes 1 ist die dem jeweiligen Nutzer individuell zugewiesene Fläche zuzüglich eines Gemeinschaftsflächenanteils, der verhältnismäßig dem Anteil der dem Benutzer individuell zugewiesenen Fläche an der Gesamtwohnfläche entspricht. Die Gesamtwohnfläche und die gesamte Gemeinschaftsfläche werden nach der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (7) Für andere Unterkünfte als die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Übergangsheime sind der Stadt die für die Bereitstellung anfallenden monatlichen Kosten einschließlich etwaiger Vorauszahlungen auf die Betriebskosten zu erstatten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung verpflichtet sind.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche am Tage vor dem Inkrafttreten noch geltenden früheren Satzungen der Stadt Hückelhoven über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen, insbesondere die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 1. April 2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. Juni 2015, außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hückelhoven

Übergangsheim	monatliche Benutzungsgebühr
Hückelhoven, Millich, Schaufenberger Str. 62	209,91 € je Person
Hückelhoven, Kleingladbach, Am Gladbach 72 und 74	10,13 € je qm Wohnfläche <u>Zusammensetzung:</u> Grundgebühr 5,42 € je qm Wohnfläche Gebühr für Betriebskosten 2,53 € je qm Wohnfläche Gebühr für Verbrauchskosten 2,18 € je qm Wohnfläche
Hückelhoven, Hilfarth, Kaphof 0	222,30 € je Person
Hückelhoven, Baal, Ottostraße 15	226,90 € je Person
Hückelhoven, Schaufenberg, Weiherstraße 37	215,86 € je Person

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 29.06.2016



Bernd Jansen
Bürgermeister